

CJD Christophorusschule Berchtesgaden

Gymnasium

S c h u l v e r t r a g

zwischen

dem ***Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands***, vertreten durch die Leitung des
Gymnasiums der CJD Christophorusschule Berchtesgaden

und den Erziehungsberechtigten

1. (Name, Vorname) _____

wohnhaft in _____

2. (Name, Vorname) _____

wohnhaft in _____

zu Gunsten der Schülerin/des Schülers:

(Name, Vorname) _____ geb.am _____

Vorbemerkungen:

1. Die CJD Christophorusschule Berchtesgaden ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium in freier Trägerschaft. Hinsichtlich Aufnahme, Versetzung und Prüfung gelten jeweils die für öffentliche Schulen bestehenden Bestimmungen. Ihre Zeugnisse einschließlich Abschlusszeugnis, sind denen staatlicher Gymnasien gleichberechtigt.
2. Die CJD Christophorusschule Berchtesgaden ist eine Schule mit christlicher Prägung. Sie bemüht sich in besonderer Weise darum, christliche Grundsätze im Schulalltag umzusetzen und Christsein in der Schulgemeinschaft konkret erfahrbar zu machen. Das geschieht z. B. durch die Förderung gegenseitiger Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, bei regelmäßigen Schulandachten, mit besonderen Gruppenangeboten und nicht zuletzt beim Umgang mit Schwierigkeiten und Belastungen. Die Vertragschließenden erkennen das auf dem Evangelium gegründete Erziehungsanliegen an. Die Personensorgeberechtigten bemühen sich um eine regelmäßige Teilnahme ihrer Tochter/ihres Sohnes am religiösen Leben der Schule.

Im Einzelnen wird vereinbart:

§ 1 Aufnahme

Diesen Vertrag schließen die Erziehungsberechtigten ausdrücklich im eigenen Namen zu Gunsten des o.g. Schülers/der o.g. Schülerin ab.

Die Schülerin/der Schüler _____ wird sodann mit Wirkung vom _____ in das Gymnasium der CJD Christophorusschule Berchtesgaden aufgenommen. Der Eintritt erfolgt in Klasse ____.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für die Dauer von 3 Monaten. Während dieser Zeit ist beiden Vertragsseiten die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, auch ohne Angabe von Gründen, jederzeit möglich. Die Probezeit kann einseitig von der CJD Christophorusschule Berchtesgaden verlängert werden. Im Falle einer Kündigung während der Probezeit ist die Rate für den laufenden Kalendermonat zu bezahlen.

§ 2 Schulgeld

Die CJD Christophorusschulen in Berchtesgaden sind als staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft durch das Bay. Privatschulfinanzierungsgesetz nur teilweise refinanziert. Vom privaten Träger wird daher ein eigenes finanzielles Engagement erwartet, das auch Spenden, Eigenmittel und Schulgeld beinhaltet.

Neben dem staatl. Schulgeldersatz, der durch den Freistaat Bayern geleistet wird, müssen wir daher von den Personensorgeberechtigten für externe Schülerinnen und Schüler zusätzlich ein monatliches Schulgeld erheben, welches sich wie folgt zusammensetzt:

1. Staatlicher Anteil nach dem BaySchFG

Hier leistet der Freistaat Bayern direkt an uns den sog. Schulgeldersatz. Dieser staatlich gewährte Zuschuss fließt der Schule zu. Unter Berücksichtigung dieses Schulgeldersatzes beträgt das noch zu leistende Schulgeld _____ Euro pro Monat.

2. Schulgeldanteil der Schülerin/des Schülers bzw. Erziehungsberechtigten

Um eine soziale Ausgewogenheit zu erreichen, richtet sich die Höhe dieses Anteils nach den Einkommensverhältnissen, wobei die Einstufung nicht durch uns, sondern durch Sie allein erfolgt.

Haushaltsnettoeinkommen bis monatlich	2.000 €	3.000 €	über 3.000 €
bei Eintritt in die 5. oder 6. Jahrgangsstufe	60 €	110 €	150 €
bei Eintritt ab der 7. Jahrgangsstufe	110 €	150 €	150 €

Bitte den entsprechenden Betrag ankreuzen. Die Nettoeinkommen Ihres Haushalts sind dabei zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob Sie mit Ihrem Partner/Partnerin verheiratet sind oder nicht.

Bei Zahlung des Höchstbetrages von 150 € für das erste Kind wird ein Geschwisterrabatt gewährt. Das Schulgeld für das zweite Kind beträgt dann 110 €. Wird für zwei Kinder Schulgeld bezahlt, ist das dritte Kind davon befreit.

Für Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig einen Internatsvertrag mit dem CJD Berchtesgaden abgeschlossen haben, ist das Schulgeld im Internatsbeitrag enthalten.

Das Schulgeld ist in 12 monatlichen Raten pro Jahr zu entrichten. Die monatlichen Raten sind jeweils am Monatsersten fällig und werden per Lastschrift gem. anliegender Einzugsermächtigung eingezogen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich insoweit, die anliegende Einzugsermächtigung zu unterzeichnen und dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos für die Vertragslaufzeit besteht.

Für Schülerinnen bzw. Schüler, die während des laufenden Schuljahres eintreten, beginnt die Ratenzahlung mit dem Beginn des Eintrittsmonats. Die CJD Christophorusschule Berchtesgaden ist berechtigt, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende die Zustimmung zu einer angemessenen Erhöhung des Schulgeldes zu verlangen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Schulgeld im Rahmen von Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden kann und Sie also nicht in voller Höhe belastet.

Wir bitten Sie, Veränderungen ihres Einkommens, die eine Schulgeldveränderung zur Folge haben, unverzüglich mitzuteilen.

Sollten Sie darüber hinaus aus wichtigem Grund nicht in der Lage sein, das Schulgeld ganz oder teilweise zu bezahlen, so reichen Sie uns bitte einen schriftlich begründeten Befreiungsantrag ein, dem Sie alle nötigen Belege beifügen.

§ 3 Gebühren

1. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag der jeweiligen Klasse.
2. Das CJD erhebt derzeit keine Beiträge für Lehr- und Lernmittel im Rahmen des Gesetzes über die Lehr- und Lernmittelfreiheit. Im Schulgeld sind nicht inbegriffen: Kochgeld, Lektüren, Kosten für besondere Schulveranstaltungen etc.

§ 4 Religionsunterricht

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Die Teilnahme ist grundsätzlich verpflichtend.

§ 5 Schulordnung

Die im Rahmen der Schulverfassung des CJD erstellten Ordnungen der CJD Christophorusschule Berchtesgaden sind Bestandteil dieses Schulvertrages.

§ 6 Versicherungen

Die Schülerin/der Schüler ist gegen Schulunfälle nach den Bestimmungen des SGB VII versichert.

§ 7 Haftung

1. Die CJD Christophorusschule übernimmt für Beschädigungen oder Verluste der von der Schülerin/dem Schüler eingebrachten Gegenständen keine Haftung. Ebenso ist eine Haftung gegenüber Dritten ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Regelungen greifen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich als Gesamtschuldner, in Innenverhältnis der CJD Christophorusschule diejenigen Schäden zu ersetzen, für die die CJD Christophorusschule aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen haftet. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung liegt im eigenen Interesse.
2. Für volljährige Schülerinnen/Schüler übernimmt die CJD Christophorusschule keine Haftung.

§ 8 Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
2. Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen und ist mit einer Frist von 6 Wochen zu folgenden Terminen möglich: 31.03., 31.08. und 31.12.
3. Das Vertragsverhältnis endet ohne vorherige Kündigung mit dem Erreichen des Abiturs. In diesem Fall ist die Rate für den laufenden Kalendermonat zu bezahlen.
4. Die außerordentliche Kündigung, in der Regel fristlos, ist jederzeit durch beide Vertragspartner möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies sind insbesondere:
 - a.) Wenn die Schülerin/ der Schüler oder ein Erziehungsberechtigter nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Schule verstößt, insbesondere durch Handlungen oder sein Erscheinungsbild das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigt und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.
 - b.) bei Gewaltanwendung gegen Mitschüler/innen oder Mitarbeiter/innen der Schule
 - c.) bei Drogendelikten
 - d.) bei hinreichendem Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Schule.
 - e.) wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin in sonstiger Weise schwerwiegend oder mehrfach gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.
 - f.) bei erheblichen oder fortdauernden Verstößen gegen die Schul- oder Hausordnung, insbesondere andauernder Leistungsverweigerung, gravierenden fortgesetzten Störungen des Unterrichts, Störung des Schulfriedens, soweit durch andere Ordnungsmaßnahmen keine Abhilfe geschafft werden konnte.

- g.) wenn die Vertragspartner für 2 aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Zahlungen gem. § 2 bzw. § 3 im Verzug sind
- h.) bei Erkrankungen des Schülers/der Schülerin, welche den Aufenthalt in der Einrichtung erschweren, bzw. andere Schülerinnen und Schüler gefährden.
- i.) bei Kündigung des Internatsvertrages.

In der Regel geht der Kündigung/Entlassung eine Abmahnung (Androhung der Entlassung) voraus. In gravierenden Fällen ist eine Abmahnung nicht erforderlich, z.B. bei Gewalt- und Drogendelikten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Erfüllungsort der gegenseitigen Leistungen ist Berchtesgaden. Vor Anrufung eines Gerichts soll eine gütliche Einigung angestrebt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Aufnahme in die Schule am _____ in Kraft.

_____, den _____

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten:

1. _____ 2. _____

Unterschrift der Schulleitung der CJD Christophorusschule:

1. _____ 2. _____